

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 31. Januar

1947

Inhalt:

Oberbergpolizeiliche Vorschriften vom 31. Juli 1946 für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München S. 17

Oberbergpolizeiliche Vorschrift vom 31. Juli 1946 zur Durchführung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München . . . S. 40

Oberbergpolizeiliche Vorschriften

für Pech- und Steinkohlenbergwerke
im Oberbergamtsbezirk München

Vom 31. Juli 1946

Auf Grund des Art. 254 des Bayerischen Berggesetzes vom 13. August 1910 (GVBl. S. 815) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1939 (GVBl. S. 87) und der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943, Teil I, S. 17) erläßt das unterzeichnete Oberbergamt für die Stein- und Pechkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München nach Anhörung des Leiters der Bergbauberufsgenossenschaft folgende Oberbergpolizeiliche Vorschriften:

Abschnitt 1:

Allgemeines

A. Sicherheit des Betriebes

§ 1

1. Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb und seiner Sicherheit sowie der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit dienen, sind in brauchbarem Zustand zu erhalten.

2. Sie dürfen weder beschädigt noch unbefugterweise betätigt, benutzt, beseitigt, geändert, unwirksam oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 2

1. Schutzvorrichtungen müssen benutzt werden.

2. Werden sie aus zwingenden Gründen des Betriebes vorübergehend außer Wirkung gesetzt, so sind sie sobald als möglich wiederherzustellen; bis dahin sind andere Sicherungen zu treffen.

§ 3

Wer eine Gefahr für Menschen oder für den Betrieb, wer Schäden oder Unregelmäßigkeiten an Betriebseinrichtungen bemerkt, muß unverzüglich die Gefährdeten warnen und der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Meldung machen.

B. Abschluß und Betreten der Werksanlagen

§ 4

1. Die Tagesanlagen einschließlich der Werksplätze, aber ausschließlich der Halden, müssen gegen die Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune,

Gräben oder dergleichen abgegrenzt sein. Das gleiche gilt für brennende Halden.

2. Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgesperrt sein.

§ 5

1. Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

2. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln unter Hinweis auf diese Bergpolizeiverordnung bekanntzumachen.

§ 6

Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

§ 7

Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur mit Erlaubnis des Werksbesitzers oder seiner Beauftragten und nur in zuverlässiger Begleitung betreten.

Abschnitt 2:

Grubenbaue

A. Schutz der Tagesoberfläche

§ 8

Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die persönliche Sicherheit gefährden oder einen Gemeenschaden herbeiführen würde, so hat der Betriebsleiter dem Bergamt Anzeige zu machen.

§ 9

1. Wo gefahrdrohende Tagebrüche und Senkungen entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln unter Hinweis auf diese Bergpolizeiverordnung bekanntzumachen.

2. Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen.

B. Ausgänge nach der Tagesoberfläche

§ 10

1. Von allen Betriebspunkten unter Tage müssen — abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten — jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

2. Das Bergamt kann Ausnahmen von Absatz 1 für solche Betriebe bewilligen, in denen in der Regel nicht mehr als zwanzig Mann gleichzeitig unter Tage beschäftigt werden.

C. Wegweiser**§ 11**

Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrweg dienenden Strecken die Strecken und die Sohle bezeichnet sowie der Fahrweg nach dem gewöhnlichen Ausfahrtschacht und nach etwaigen Notausgängen angegeben sein.

D. Absperrung von Grubenbauen**§ 12**

1. Verlassene oder gestundete Grubenbaue müssen so abgesperrt sein, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

2. Ausgeraubte und vorzeitig gegangene Brüche müssen sofort derartig abgesperrt werden, daß ihr Zubruchgehen niemand gefährdet.

3. Abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in ihrem Beisein betreten werden.

E. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche**§ 13**

1. Werden zur Untersuchung des Gebirges Bohrlöcher von Tage aus niedergebracht, so müssen die durchbohrten Gebirgsschichten täglich in Bohrlisten eingetragen werden.

2. Mit Ausnahme der Entwässerungsbohrlöcher müssen Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Gebirgsschichten in eine Lagerstätte niedergebracht worden sind, vor dem Verlassen so abgedichtet werden, daß durch sie kein Wasser in die Lagerstätte gelangen kann.

§ 14

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 15

1. Grubenbaue, mit denen Standwasser gelöst werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung des Bergamtes aufgefahren werden.

2. Abbau darf nur dort geführt werden, wo ein Durchbruch von Standwasser nicht zu erwarten ist.

§ 16

1. Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist dem Bergamt Anzeige zu erstatten.

2. Auf Verlangen des Bergamtes sind an den Markscheiden und Betriebsgrenzen Sicherheitspfeiler stehenzulassen.

F. Sicherung gegen Absturz und herabfallende Gegenstände**§ 17**

1. Die Öffnungen und Zugänge aller mehr als 30° geneigten Grubenbaue außer den Abbaubetrieben müssen so abgesperrt sein, daß niemand unabsichtlich hineingelangen kann.

2. Schächte müssen bis 2 m über der Sohle des Anschlags so abgeschlossen sein, daß man nicht den Kopf in das Fördertrum stecken oder in den abgesperrten Raum gelangen kann, ohne den Verschluss zu öffnen.

§ 18

1. Es ist dafür zu sorgen, daß lose Gegenstände (z. B. Gezähe, Holz, Steine) in seigere und geneigte Grubenbaue nicht hineinfallen können.

2. Der Ausbau dieser Baue muß nach Bedarf von losen Gegenständen gesäubert werden.

§ 19

1. Kohlen- und Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Austragenden von Rutschen und dergleichen sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallende Kohlen, Berge oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

2. Müssen Bergekästen, Schurren oder Rolllöcher, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen in Anwesenheit einer zweiten sachkundigen Person geschehen.

G. Feste und schwebende Bühnen in Schächten**§ 20**

1. Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

2. Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung des Bergamtes.

H. Schachtabteufen**§ 21**

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasserzuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt und Abschrift davon dem Bergamt eingereicht werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 22

Der Schacht muß durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen geöffnet werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

I. Schachtuntersuchung**§ 23**

Die Stöße der Schächte sind regelmäßig zu untersuchen. Das Nähere muß der Betriebsleiter bestimmen.

Abschnitt 3:**Grubenausbau****§ 24**

1. Alle Grubenbaue müssen gegen Steinfall gesichert sein.

2. Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

§ 25

Der Ausbau muß sobald wie möglich eingebracht werden.

§ 26

Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbaueregeln) ausgeführt werden. Diese sind vom Betriebsleiter schriftlich festzulegen und bekanntzugeben.

§ 27

Wenn das Gebirge schlechter wird, muß der Ausbau verstärkt werden. Das gilt namentlich bei brüchigem Gebirge für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 28

Besonders gefährdete Stellen wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue sind durch besonderen Ausbau zu sichern.

§ 29

Lose und solche überhängende Gebirgsteile, die abzusetzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

§ 30

Beim Aufwältigen von Brüchen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpfiler.

§ 31

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 32

Zimmerung jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Leute geraubt werden.

§ 33

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen stets in der Nähe verfügbar ist.

§ 34

Vor Beginn der Arbeit muß der Ortsälteste (§§ 361, 362) prüfen, ob Gebirge und Ausbau sicher sind. Er hat die Prüfung möglichst oft, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Wegtum von Schüssen, zu wiederholen.

§ 35

Für den vorschriftsmäßigen Ausbau und die Verstärkung des Ausbaues bei schlechter werdendem Gebirge ist neben den Aufsichtspersonen und Ortsältesten jeder Hauer in seinem Abschnitt verantwortlich.

Abschnitt 4:

Förderung unter Tage

A. Allgemeines

§ 36

1. Schlepper und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

2. Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schlußzeichen haben.

§ 37

Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hand des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt ist. Andernfalls sind für solche Strecken Schlepphaken oder sonstige Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

§ 38

Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, Ladestellen und beim Verschieben.

§ 39

Die Kuppelung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.

§ 40

Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen festgelegt werden.

§ 41

1. Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.

2. Bei mechanischer Streckenförderung muß vor dem Einheben von Hand die Förderung stillgesetzt werden.

3. In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegen-

gewicht unabhängig von der Förder- oder Brems-einrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind.

§ 42

Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

B. Förderung in söhligem Strecken

Handförderung

§ 43

1. Die Schlepper dürfen einander mit ihren Förderwagen nur in Abständen von mindestens 10 m folgen. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.

2. Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

3. Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

Mechanische Förderung

§ 44

Förderung mit Verbrenningslokomotiven bedarf der Genehmigung des Oberbergamts, die Förderung mit anderen Lokomotiven der Genehmigung des Bergamts.

§ 45

1. Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtung oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können.

2. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt. Es gilt ferner nicht bei der Förderung mit Schlepperhaspeln und Haspeln mit Vorder- und Hinterseil in Abbau-strecken, wenn die Geschwindigkeit von 1,5 m/sek nicht überschritten wird.

§ 46

Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

C. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten*)

Bremswerke und Haspel

§ 47

1. Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

2. Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 48

1. Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrapperhaspeln, müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

2. In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/sek beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit

- einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

3. Abs. 2 a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

*) Für die Einrichtung und den Betrieb von Seilfahrt in Hauptschächten gelten die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die Seilfahrt im Verwaltungsbezirk des Oberbergamts München vom 23. November 1939.

4. Die Vorrichtungen der Abs. 2 a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

§ 49

An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zur Entstehung von Bränden Anlaß geben können.

§ 50

1. Handhaspel müssen eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herausspringen noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

2. Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

§ 51

Vor dem Bremswerk und Haspel oder vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für fliegende Bremsen und Schrapperhaspel.

§ 52

1. Der Stand des Bremsers ist so einzurichten, daß er seine Arbeit in völlig gesicherter Stellung ausführen kann.

2. Bremsen Hauer oder Schlepper selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

Fördergestelle

§ 53

1. Fördergestelle müssen einen Boden haben, durch den man nicht durchtreten kann.

2. Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein. Wenn besondere Vorrichtungen vorhanden sind, müssen sie gefahrlos bedient werden können.

3. Fördergestelle in Schächten müssen ein kräftiges Schutzdach haben.

4. In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen feststellen kann (§ 73).

Seile und Seilverbindungen

§ 54

1. Förder- und Gegengewichtsteile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

2. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

3. Die Seile und Seilverbindungen müssen wöchentlich einmal untersucht werden.

Anschlagpunkte

§ 55

1. Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschleiben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. An Schächten müssen die Verschlüsse Gitter oder Türen sein.

2. An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung damit Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschleiben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Weg-

ziehen des Fördergestells von dem Anschlagpunkt nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschleiben der Förderwagen gesperrt ist.

3. Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

§ 56

An den Anschlagpunkten von Schächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung ist vor dem Fördertrum eine Fußleiste anzubringen. Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

§ 57

1. Die Anschlagpunkte der Bremsberge müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagbühnen und Bremsberg während des Treibens nicht zu betreten braucht.

2. Ferner müssen sie so eingerichtet sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

3. Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Wagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den in § 55 vorgeschriebenen Verschlüssen zu sichern.

4. Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

§ 58

An Schachtfüllrörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

Signalvorrichtungen, Fernsprecher, Sprachrohre

§ 59

1. Für die zur Förderung dienenden Tagesschächte müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllrörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllrörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

2. Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

3. Füllrörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Dasselbe gilt für Hängebank und Stand des Fördermaschinenisten, wenn man sich nicht durch Zuruf klar verständigen kann.

4. Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

§ 60

Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 59 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenansschlägen sind nicht nötig.
- b) In Schächten mit Korb und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten.
- c) In Schächten, wo der Bremser zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen.
- d) In den Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

Anschläger und Bremser**§ 61**

1. Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung dienenden Tagesschächte sind besondere Leute als Anschläger zu bestellen.

2. Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

3. Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung müssen befolgt werden.

4. Ausnahmen vom Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

§ 62

Für Schächte und Bremsberge, in denen die Kameradschaft nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Leute zu bestellen. Sie dürfen sich nur soweit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch hören können.

Betrieb der Förderung**§ 63**

1. Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale sind vom Betriebsleiter festzusetzen und in das Zechenbuch einzutragen.

2. Die Signale müssen überall, wo sie gegeben oder empfangen werden, auf Tafeln verzeichnet sein.

3. Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 64

1. Die Signale dürfen nur mit den dafür bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

2. Außer beim Umsetzen dürfen die Signale erst gegeben werden, wenn die Fördertrümme vorschriftsmäßig geschlossen worden sind. Das gilt nicht, wenn Verschlüsse vorhanden sind, die durch die Fördergestelle zuverlässig betätigt werden.

§ 65

1. Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

2. Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

§ 66

1. An den Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Sohle zur anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinisten die Signale geben. Das gilt nicht bei Fertigsignalanlagen.

2. Abs. 1 ist sinngemäß auch bei Blindschächten und Bremsbergen anzuwenden.

3. In Schächten mit Korb und Gegengewicht und in Schächten, wo der Bremser zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale dem Bremser unmittelbar gegeben werden.

4. Bei Arbeiten im Schacht kann der Betriebsleiter erlauben, daß die Schachthauer die Signale dem Fördermaschinisten oder Bremser unmittelbar geben.

§ 67

Fördermaschinisten und Bremser dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 68

Mängel der Signalvorrichtung sind unverzüglich abzustellen. Bis dies geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 69

Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 70

1. Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzulegen oder aufzuhängen.

2. Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 71

Die Bremser müssen sich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 72

1. In Wagenbremsbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsberge erst eingerückt werden, nachdem sie angeschlagen sind.

2. Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- und Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 57 Abs. 4), sind vor dem An- oder Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 73

In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und — außer zur Seilfahrt — das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinist oder Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt (§ 53 Abs. 4) worden ist. Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

§ 74

Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrümmen und auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 75

1. In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seils erst vorgenommen werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsrichtung festgelegt worden ist. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichts und bei Arbeiten im Fördertrümm, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

2. In Hauptschächten gilt Abs. 1 nur bei Arbeiten, bei denen die Beteiligten durch die Fördereinrichtung gefährdet sind.

Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel**§ 76**

1. In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum alsbaldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein.

2. Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

3. Die §§ 48 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 4, 64 Abs. 2, 70 Abs. 1, 72 Abs. 2, 74 und 75 Abs. 1 finden keine Anwendung. Auch gilt § 41 Abs. 3 nicht; doch darf ein entgleister Förderwagen von Hand erst wieder eingehoben werden, wenn er selbst und der darüber stehende Wagen gegen Abgehen gesichert sind.

D. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen**§ 77**

1. Die §§ 46 bis 76 gelten für andere seigere und geneigte Grubenbaue entsprechend. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Für Abhauen gilt außerdem § 81.

§ 78

In Abhauen mit mechanischer Wagenförderung muß zum Schutz der vor Ort arbeitenden Leute eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen des Förderwagens verhindert und einen seillos gewordenen Förderwagen auffängt.

E. Zusätzliche Bestimmungen über die Abteuf-
förderung

§ 79

Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 80

1. Die Fördergefäße dürfen nur bis auf Handbreite unter den Rand gefüllt werden.

2. Gegenstände, die über den Rand herausragen, müssen so befestigt werden, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.

§ 81

Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

§ 82

Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die Seilfahrt vom 13. November 1939: §§ 17 Abs. 2; 22 bis 24; 37 und 38; 43 Abs. 1; 45 und 46; 48 und 49; 50 mit der Änderung, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2c. Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann das Bergamt bewilligen.

§ 83

Die Bremsen der Fördermaschine müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

Abschnitt 5:

Fahrung

A. Allgemeines

§ 84

Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

§ 85

1. Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein.

2. In Strecken mit Handförderung und in solchen Strecken mit mechanischer Förderung, in denen ein Fahrweg nicht vorhanden ist, müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

§ 86

1. Die Fördereinrichtungen in Schächten, Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit die Oberbergpolizeilichen Vorschriften es nicht ausdrücklich zulassen. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte und Bremsberge auf Tafeln bekanntzumachen.

2. Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung Verunglückter und für Leute, die den Schacht oder Bremsberg zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

3. Bei Zuwiderhandlungen sind Lokomotivführer, Fördermaschinenisten, Bremser und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

B. Das Fahren

In söhligten Strecken

§ 87

Ist in eingleisigen Strecken

a) mit Hand- oder Pferdeförderung,

b) mit mechanischer Förderung mit nicht mehr als 1,50 m/sek. Geschwindigkeit

ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich, so müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

§ 88

1. In eingleisigen Strecken und in solchen zweigleisigen Strecken, in denen sich Züge begegnen können, muß bei mechanischer Förderung mit mehr als 1,50 m/sek Geschwindigkeit an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,60 m lichter Breite und genügender Höhe vorhanden sein. Bei Seil- und Kettenbahnen kann der Fahrweg in der Mitte der Strecke liegen.

2. In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,60 m lichter Breite vorhanden sein. Wo der Verkehr es erfordert, müssen Übergänge angelegt sein.

3. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

In geneigten Strecken und Schächten

§ 89

1. Für geneigte Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern gilt § 88 Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrümme haben, wenn ein besonderer Fahrschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Bewilligung des Bergamts das Fahrtrumm fehlen.

3. Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrümme haben, Schächte mit zwei Seilfahrtrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Einrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 90

1. Die Fahrtrümme, Fahrschächte und Fahrüberhauen müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

2. Fahrtrümme in Schächten und Bremsbergen müssen gegen die Fördertrümme verschlagen sein. Fahrtrümme mit mehr als 70° Neigung sind gegen die benachbarten Trümme so zu verschlagen, daß man nicht den Kopf durch den Verschlag hindurchstecken kann.

3. Fahrtrümme von Tagesschächten, die nicht zur regelmäßigen Fahrung dienen, brauchen nicht verschlagen zu sein, wenn der lichte Abstand der Schachteinstriche höchstens 1,50 m beträgt.

§ 91

1. In Fahrtrümmen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruheebenen vorhanden sein.

2. Sind die Fahrtrümme, Fahrschächte und Fahrüberhauen tiefer als 10 m, so dürfen die Fahrten höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut werden, daß sie die Fahrlöcher der Ruheebenen überdecken.

3. Die Fahrten müssen über jede Ruheebene und Hängebank mindestens 1 m hervorragen oder es müssen Handgriffe angebracht sein.

4. Jede einzelne Fahrt ist für sich fest einzubauen.

5. Die Breite zwischen den Holmen darf nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen untereinander nicht mehr als 26 cm betragen.

6. Die Sprossen müssen von den Schachthölzern und von der Schachtwandung so weit entfernt sein, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

7. Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann das Bergamt für Fahrschächte und Fahrüberhauen, in denen man sich wegen ihres geringen Querschnitts jederzeit rückwärts anlehnen kann, Ausnahmen bewilligen.

§ 92

Beim Fahren und bei Fahrten dürfen Gezähstücke nur mitgenommen werden, wenn sie im Wege der Förderung nicht an ihren Bestimmungsort gebracht werden können. Es ist dafür zu sorgen, daß die mitgenommenen Gezähstücke nicht herabfallen können.

§ 93

1. Fördertrümme in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mit Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen.

2. In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrumm mit Genehmigung des Bergamts zum Fahren benutzt werden.

§ 94

Die §§ 89 bis 93 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung, außer den Abbaubetrieben.

C. Maschinelle Personenbeförderung in söhligem Strecken

§ 95

Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligem Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung des Bergamts gestattet.

D. Seilfahrt

§ 96

Die Seilfahrt in Schächten, die nicht den Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die Seilfahrt vom 13. November 1939 unterliegen, und in geneigten Strecken bedarf der Genehmigung des Bergamts.

Abschnitt 6:

Bewetterung

A. Wetterversorgung

Allgemeines

§ 97

1. Alle Grubenbaue müssen bewettert werden.
2. Dies gilt nicht für verlassene oder gestundete Grubenbaue, die durch feste Dämme abgeschlossen sind.

§ 98

1. Bewetterung durch Wittertausch (Diffusion) allein ist verboten.
2. Dies gilt nicht für vorgesezte Strecken bis 6 m Länge, wenn eine Ansammlung von Grubengas (§ 136) nicht zu befürchten ist.

§ 99

Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage einwirken können, müssen sich die Betriebsleiter vorher verständigen.

Wettermenge

§ 100

1. Die Bewetterung muß so stark sein, daß der Wetterstrom überall weniger als 1 Prozent Grubengas enthält und andere schädliche Gase genügend verdünnt werden.

2. Jeder Wetterabteilung und jedem Betriebspunkt, für den nicht Wittertausch (§ 98) oder Bewetterung durch Preßluft (§ 107 Abs. 2) zugelassen ist, sind soviel Wetter zuzuführen, daß auf jeden Mann mindestens 3 cbm oder mit Bewilligung des Bergamts 2 cbm in der Minute entfallen.

3. Die nach Abs. 1 und 2 in der stärkst belegten Schicht nötigen Wettermengen dürfen in den schwächer oder nicht belegten Schichten nicht verringert werden.

Wettergeschwindigkeit

§ 101

1. Die Wettergeschwindigkeit darf 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

2. Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Hauptwetterstrecken, die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

Wetterwege

§ 102

Söhliche und geneigte Strecken, die den Abbaubetrieben Wetter zuführen oder von ihnen Wetter abführen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,30 m haben. Ausnahmen für Wetterüberhauen im Flöz kann das Bergamt bewilligen.

§ 103

In Wetterstrecken, die nicht mit anderen geeigneten Fördermitteln ausgerüstet sind, müssen zur rechtzeitigen Ausbesserung Schienenwege erhalten werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Erzeugung des Hauptwetterzuges

§ 104

1. Der Hauptwetterzug muß durch Hauptlüfter erzeugt werden.

2. Muß die Erzeugung des Hauptwetterzuges unterbrochen werden, so ist jeweils die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

§ 105

1. Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind Einrichtungen zu treffen, daß jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

2. Abgelegene Wetterschächte müssen mit der Hauptanlage durch Fernsprecher verbunden sein.

§ 106

1. Haupt- und Reservelüfter müssen ein Wasser-Manometer und einen selbstschreibenden Unterdruckmesser haben.

2. Die Schaubildstreifen müssen bei dem Auflegen einen Zeitvermerk erhalten und wenigstens 3 Monate lang aufbewahrt werden.

Sonderbewetterung

§ 107

1. Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam (§ 100) durch den Hauptwetterzug bewettert werden, so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

2. Es ist verboten, einen Betriebspunkt nur durch ausblasende Preßluft zu bewettern. Das Bergamt kann Ausnahmen bewilligen.

3. Die Sonderbewetterung darf nur zur Instandsetzung unterbrochen werden. Während dieser Zeit

dürfen die sonderbewetterten Grubenbaue nicht belegt sein.

B. Wetterführung

Allgemeines

§ 108

Der Wetterstrom darf nicht ohne Wetterstrecke durch den alten Mann geführt werden.

§ 109

In jeder Bauabteilung muß zunächst ein Durchschlag mit der oberen Sohle hergestellt und eine durchgehende Bewetterung für jedes Flöz geschaffen werden, in dem mit dem Auffahren von Teil- oder Abbaustrecken oder mit dem Abbau begonnen werden soll.

§ 110

1. Abbaubetriebe sind durchgehend zu bewettern.
2. Ortsbetriebe, deren Bewetterung durch Wetteraustausch allein nicht zulässig ist (§ 98), müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von den Frischwettern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den Frischwettern mischen können.
3. Aufbrüche sind mit Hilfe von Bohrlöchern zu bewettern. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 111

Abwetter der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsbetriebe dürfen Abbaubetrieben nicht zugeführt werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 112

Von einer Strecke oder Begleitstrecke aus dürfen mehrere schwebende Vorrichtungsbetriebe nur mit Genehmigung des Bergamts gleichzeitig aufgefahren werden.

Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 113

1. Der Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für
 - a) einziehende Tagesschächte,
 - b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe,
 - c) Baue mit weniger als 10° Einfallen,
 - d) Betriebe bis zu 20 m flacher Höhe, die unterhalb oder oberhalb einer im Auffahren begriffenen Flözstrecke mitgenorhmen werden.
2. Unterwerksbauen, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Wetter mit Genehmigung des Bergamts dann abwärts zugeführt werden, wenn sie durch einen besonderen Wetterweg geschlossen bis zum tiefsten Punkt des Unterwerksbaus geführt werden.
3. Abwetter aus Oberwerksbauen, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen mit Genehmigung des Bergamts dann abwärts geführt werden, wenn sie durch einen besonderen Wetterweg geschlossen abgeführt und nicht mehr benutzt werden.

Wetterteilung

§ 114

Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

§ 115

Die Bauflügel einer Bauabteilung gehören so lange zu einer Wetterabteilung, als die Betriebe unten und oben weniger als 100 m voneinander entfernt sind. Das gilt auch beim Gruppenbau dicht beieinander liegender Flöze.

§ 116

In einer Wetterabteilung dürfen höchstens 130 Mann gleichzeitig beschäftigt werden.

§ 117

Es ist verboten, in einem Schacht die Wetter neben oder übereinander in verschiedener Richtung zu führen. Das gilt nicht während des Abteufens und der nötigen Durchschlagsarbeiten.

Wettertrennung

§ 118

In Bremsbergen und anderen über 5° geneigten Strecken mit Gestell- oder Wagenförderung dürfen Wettertüren oder Wettertücher nicht verwendet werden.

§ 119

1. Wo Wettertüren nötig sind, müssen wenigstens zwei Türen so gesetzt werden, daß wenigstens eine auch beim Durchgang der Förderung stets geschlossen sein kann.

2. Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß wenigstens eine Tür stets geschlossen ist.

§ 120

1. Wettertüren müssen sich von selbst schließen.
2. Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme von Hauptausziehströmen unmittelbar trennen.

§ 121

1. Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.
2. Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

§ 122

Wettertücher statt Wettertüren sind nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können. An solchen Stellen sind wenigstens drei Wettertücher so aufzuhängen, daß auch bei der Förderung zwei Tücher geschlossen sein können.

§ 123

Wetterscheider und Wetterlütten aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden. Sie müssen unentflammbar sein.

C. Überwachung der Wetterverhältnisse Untersuchung auf schädliche Gase

§ 124

1. Die bergmännischen Aufsichtspersonen, soweit sie nicht ausschließlich in der Förderung beschäftigt sind, die Wettermänner und die Schießberechtigten müssen Wetteranzeiger mit sich führen, die der Bergwerksbesitzer gestellt hat.

2. Die Bauart der Wetteranzeiger muß vom Oberbergamt zugelassen sein.

§ 125

Wer einen Wetteranzeiger führt, muß über seinen Gebrauch in Grubengasgemischen praktisch unterrichtet worden sein.

§ 126

Längstens drei Stunden vor Beginn der Seilfahrt der Fröhschicht müssen die Betriebspunkte, ihre Zugänge und andere vom Schichtsteiger bezeichnete Baue von Wettermännern (§ 128) auf schädliche Gase untersucht werden.

§ 127

1. Die Wettermänner müssen das Ergebnis ihrer Untersuchungen auf Wettertafeln vermerken, sofort

in ein Buch eintragen und dem Schichtsteiger vor Anfahrt der Belegschaft melden.

2. Wettertafeln sind in der Nähe der Betriebspunkte bei Aus- und Vorrichtungsbetrieben auch an den Zugängen aufzuhängen.

§ 128

Die Wettermänner müssen vom Betriebsleiter bestellt sein. Sie erhalten vom Betriebsleiter gegen Empfangsbescheinigung eine vom Bergamt genehmigte Dienstweisung.

§ 129

Die Fahrabteilungen der Wettermänner sind vom Betriebsleiter so zu bemessen, daß die zu befahrenen Stellen sorgfältig untersucht werden können.

§ 130

1. Die Wettermänner dürfen in der Schichtzeit, die nicht für Wetteruntersuchungen gebraucht wird, nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sie nicht an der rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Ausführung der Wetteruntersuchungen hindern.

2. Wenn ein Wettermann ausfällt, muß der Schichtsteiger rechtzeitig für Ersatz sorgen.

§ 131

Ortsälteste, die einen Wetteranzeiger führen, müssen ihren Arbeitspunkt vor Beginn der Arbeit, nach dem Schießen und nach Arbeitspausen auf schädliche Gase untersuchen.

Wettermessungen und Wetteruntersuchungen

§ 132

1. Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und in allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden.

2. Der ein- und ausziehende Hauptwetterstrom und die ein- und ausziehenden Ströme der Wetterabteilungen sind wenigstens halbmonatlich zu messen.

3. Der ausziehende Hauptwetterstrom und die Ausziehströme der Wetterabteilungen sind vierteljährlich auf den Gehalt an Grubengas und Kohlensäure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptförderschicht zu nehmen.

4. Außerdem sind Messungen und Untersuchungen auf Verlangen des Bergamts vorzunehmen.

Wetterbuch

§ 133

1. Das Ergebnis der Wettermessungen und -untersuchungen (§ 131 Abs. 2 bis 4) ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch) nach dem vom Oberbergamt vorgeschriebenen Muster einzutragen.

2. Der Betriebsleiter hat alle Eintragungen im Wetterbuch (vgl. auch § 141) mit seinem Prüfungsvermerk zu versehen.

3. Das Ergebnis der Wetteruntersuchungen (§ 131 Abs. 3 und 4) und der zugehörigen Messungen ist dem Bergamt schriftlich anzuzeigen.

Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 134

1. Für jede selbständige Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

2. In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der vom Oberbergamt vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

3. Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

Wettersteiger

§ 135

Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Der Betriebsleiter muß sie gegen Empfangsbescheinigung mit einer vom Bergamt genehmigten Dienstweisung versehen.

D. Maßnahmen beim Auftreten schädlicher Gase

§ 136

Eine Ansammlung von Grubengas ist jedes Auftreten von 1 Prozent oder mehr Grubengas.

§ 137

1. Wer an einem belegten Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von Grubengas feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat, wenn sie die Grubengasansammlung nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, dafür zu sorgen, daß das Arbeitsfeld verlassen und an den Zugängen durch Lattenkreuze abgesperrt wird. In der Nähe befindliche Leute sind zu benachrichtigen. Dem Schichtsteiger ist in jedem Falle Meldung zu machen.

2. Ein Wettermann, der an einer unbelegten Stelle eine Ansammlung von Grubengas feststellt und sie nicht sofort nachhaltig beseitigen kann, muß die Zugänge durch Lattenkreuze absperren.

§ 138

Durch Lattenkreuze abgesperrte Grubenbaue dürfen nur von hierzu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

§ 139

Der Schichtsteiger muß, wenn er Ansammlungen von Grubengas feststellt oder von solchen erfährt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen.

§ 140

1. Bei Grubengasansammlungen von erheblichem Umfang muß der Schichtsteiger außerdem unverzüglich die Arbeiter aus allen gefährdeten Grubenbauen zurückziehen und dem Betriebsleiter Meldung machen.

2. Können die Ansammlungen nur durch stärkere Wetterzufuhr auf Kosten anderer Wetterabteilungen beseitigt werden, so muß dies durch den Betriebsleiter angeordnet werden.

3. Im Falle des Abs. 1 oder 2 dürfen die betroffenen Baue nur auf Anordnung des Betriebsleiters wieder belegt werden.

§ 141

Der Schichtsteiger muß die Grubenbaue, in denen Ansammlungen von Grubengas festgestellt worden sind, sofort nach verfahrenere Schicht dem Wettersteiger schriftlich anzeigen und dabei angeben, wie die Vorschriften der §§ 139 und 140 erfüllt worden sind. Der Wettersteiger muß die Angaben in das Wetterbuch (§ 133) eintragen.

§ 142

Die §§ 136 bis 141 gelten sinngemäß auch bei Ansammlungen anderer schädlicher Gase und bei erheblichen Störungen der Bewetterung.

Abschnitt 7:

Gesteinsstaubverfahren

Allgemeines

§ 143

Die Gruben müssen durch Gesteinsstaub gegen Explosionen gesichert werden.

§ 144

Die Sicherung geschieht durch Abriegeln mit Gesteinsstaubsperrern und durch Einstauben.

Gesteinsstaubsperrern

§ 145

Es sind abzuriegeln:

1. Durch Hauptsperren:
 - a) die Wetterabteilungen im ein- und ausziehenden Wetterstrom,
 - b) die Aus- und Vorrichtungsbetriebe;
2. durch Nebensperren:
 - a) die Abbaufügel oben und unten,
 - b) abgesetzte Abbaubetriebe gegeneinander, wenn die Entfernung mehr als 40 m beträgt.

§ 146

Die Gesteinsstaubsperrern müssen ganz im freien Streckenquerschnitt liegen. Sie müssen im oberen Drittel der Streckenhöhe, aber so tief unter der Firste liegen, daß zwischen dem aufgehäuften Gesteinsstaub und der Unterkante des Firstenausbaus ein Abstand von mindestens 10 cm bleibt.

§ 147

Hauptsperren müssen 300 kg, Nebensperren 100 kg Gesteinsstaub je Quadratmeter des durchschnittlichen Querschnitts der abgeriegelten Strecke enthalten.

§ 148

Mängel an den Gesteinsstaubsperrern sind alsbald zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so hat der Schichtsteiger die Einstellung der Schießarbeit zu veranlassen.

Das Einstauben

§ 149

1. Mit Ausnahme der Abbaue müssen alle Grubenbaue, die zur Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienen, eingestaubt werden. Das gilt nicht, solange flugfähiger Kohlenstaub nicht vorhanden ist.
2. Es muß so stark und so oft eingestaubt werden, daß das abgelagerte Staubgemenge nie mehr als 50 Gewichtsprozent brennbare Bestandteile enthält.

§ 150

1. Für das Einstauben in Aus- und Vorrichtungsbetrieben und Abbaustrecken bis auf 10 m Entfernung vom Arbeitsstoß (Ortsbestäubung) haben die Ortsältesten zu sorgen.
2. Im übrigen ist das Einstauben durch besondere Leute (Einstauber) auszuführen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Vorrat an Gesteinsstaub

§ 151

Für die Ortsbestäubung (§ 150 Abs. 1) und die Schußbestäubung (§§ 221 und 222) muß in der Nähe der Arbeitsstelle Gesteinsstaub bereitgestellt sein.

Eigenschaften des Gesteinsstaubes

§ 152

Der Gesteinsstaub muß folgende Eigenschaften haben:

- a) Er muß durch Prüfsiebgewebe 0,5 Din 1171 und mit mindestens 50 Gewichtsprozent durch das Prüfsiebgewebe 0,075 Din 1171 hindurchgehen.
- b) Er muß in der Grube flugfähig bleiben.
- c) Er darf höchstens 15 Gewichtsprozent brennbarer Bestandteile haben.
- d) Er muß für die Gesundheit unschädlich sein. Die Unschädlichkeit muß vor der Verwendung des Staubes vom Oberbergamt anerkannt sein.

Staubuntersuchungen

§ 153

Der zur Verwendung in der Grube bestimmte Gesteinsstaub ist monatlich mindestens einmal auf Feinheit und Flugfähigkeit zu untersuchen.

§ 154

Der Gesteinsstaub auf den Sperren muß durch Anblasen mit dem Munde so oft wie nötig auf Flugfähigkeit untersucht und, wenn er nicht mehr flugfähig ist, erneuert werden. Kohlenstaubablagerungen auf den Sperren sind zu entfernen.

§ 155

1. Das Staubgemenge in den eingestaubten Grubenbauen muß je nach der Stärke der Kohlenstaubentwicklung regelmäßig auf brennbare Bestandteile untersucht werden. Dazu sind von dem Grubenausbau, den Einbauten und den Stößen Proben zu entnehmen, und zwar an mindestens fünf verschiedenen Stellen einer Streckenlänge von wenigstens 10 m. Zu untersuchen ist die durch das Prüfsiebgewebe 0,5 Din 1171 hindurchgesiebte lufttrockene Durchschnittsprobe.

2. Übersteigt der Gehalt an brennbaren Bestandteilen 50 Gewichtsprozent, so muß nachgestaubt werden.

Staubbuch

§ 156

Für jede selbständige Betriebsanlage ist ein besonderes Buch (Staubbuch) zu führen.

Staubsteiger

§ 157

Zur Überwachung des Gesteinsstaubverfahrens ist für jede selbständige Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Staubsteiger) zu bestellen. Der Betriebsleiter muß sie gegen Empfangsbescheinigung mit einer vom Bergamt genehmigten Dienstanweisung versehen.

Verhinderung von Staubbildung und Beseitigung von Staubansammlungen

§ 158

1. Wenn die Kohle zur Staubbildung neigt, müssen die mit Kohle beladenen Förderwagen spätestens nach Eintritt in die Hauptförderstrecke ausreichend mit Wasser befeuchtet werden.

2. In Strecken, die zur regelmäßigen Förderung der Fahrung dienen, müssen stärkere Staubansammlungen auf der Sohle, Kohlenklein und Kohlenstücke beseitigt werden.

§ 159

Kohlenstaubansammlungen in Tagesschächten müssen regelmäßig unschädlich gemacht oder beseitigt werden.

Dies gilt auch für die Füllörter und Hängebänke.

Abschnitt 8:**Beleuchtung unter Tage****A. Allgemeines**

§ 160

Offenes Licht und Acetylenlampen jeder Art sind unter Tage verboten.

**B. Tragbare Grubenlampen
Art und Zahl der Lampen**

§ 161

Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart vom Oberbergamt zugelassen ist.

§ 162

Folgende Personen dürfen statt der elektrischen Grubenlampen Wetterlampen führen, die als Wetteranzeiger (§ 124) zugelassen sind:

- Aufsichtspersonen, Wettermänner und Schießberechtigte,
- Vorgesetzte der Aufsichtspersonen (Art. 79 Bayr. Bergges.),
- Vertrauensmänner (Hauer) bei Befahrungen (Art. 99—104 Bayer. Bergges.).

§ 163

Jede Lampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 164

Die Zahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachanlage wenigstens 5 % größer als die Zahl der Untertagebelegschaft sein.

Lampenwirtschaft

§ 165

- Die Lampen sind in einem besonderen Raum (Lampenstube) aufzubewahren.
- Der Bergwerksbesitzer hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Lampen zu sorgen.

§ 166

- Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.
- Die Verwendung offenen Lichts und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.
- Diese Verbote sind an den Zugängen unter Hinweis auf diese Oberbergpolizeilichen Vorschriften bekanntzumachen.

§ 167

- Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt, unbeschädigt und wohlverschlossen zu übergeben.
- Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 169) vor der Ausgabe in der Lampenstube auf Dichtigkeit durch Anblasen mit Preßluft prüfen.

§ 168

Jugendliche Arbeiter dürfen in Lampenstuben nur unter ständiger Aufsicht beschäftigt werden.

§ 169

- Für jede Lampenstube ist eine besondere Person (Lampenmeister) zu bestellen, die dem Bergamt namhaft zu machen ist. Der Betriebsleiter muß den Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung mit einer vom Bergamt genehmigten Dienstanweisung versehen.
- Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

§ 170

- Für die Überwachung der Lampenwirtschaft ist eine Aufsichtsperson zu bestellen.
- Der Betriebsleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet für den Lampenmeister zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes Buch einzutragen.

Benützung der Lampen

§ 171

- Jeder Mann muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.
- Nur solche Lampen dürfen benutzt werden, die der Bergwerksbesitzer gestellt hat.

§ 172

1. Jeder Mann muß die Lampe vor der Schicht an der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unversehrt und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

2. Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

3. Nach der Schicht sind alle Lampen an der Lampenstube zurückzugeben.

§ 173

1. Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden; sie dürfen nicht mißbraucht, besonders nicht geöffnet werden.

2. Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung der Wetterlutton gebracht werden; sie dürfen nur dort angezündet werden, wo Grubengasansammlungen (§ 136) nicht vorhanden oder nicht zu vermuten sind.

Ersatzlampen

§ 174

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

C. Andere Beleuchtung unter Tage

§ 175

Andere Beleuchtung unter Tage bedarf der Genehmigung des Oberbergamts.

Abschnitt 9:

Sprengstoffe und Zündmittel

A. Allgemeines

§ 176

Nur solche Sprengstoffe und Zündmittel dürfen verwendet werden, die der Reichswirtschaftsminister zugelassen hatte oder die in die Bayerische „Liste der Bergbausprengstoffe und -zündmittel“ eingetragen worden sind*).

§ 177

Der Betriebsleiter hat die Höchstlademenge der Wettersprengstoffe durch ständigen Aushang bekanntzugeben.

§ 178

Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe müssen durch den Betriebsleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen, wenn sie nicht nur zur Hilfeleistung bestimmt sind, dem Bergamt namhaft gemacht werden; ihre Namen sind durch ständigen Aushang bekanntzumachen.

§ 179

Es ist verboten, andere als die vom Werksbesitzer angeschafften Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen und die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 180

Gefundene Sprengstoffe sind unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson abzuliefern. Der Betriebsleiter hat dem Bergamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe vor Ort im Haufwerk gefunden wurden.

* Bekanntgemacht im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums.

B. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager

§ 181

Die auf einer Grube angelieferten Sprengstoffe sind baldmöglichst in das Sprengstofflager (§ 188) zu befördern. Bis dies geschehen ist, dürfen sie nicht unbewacht bleiben.

§ 182

Sprengstoffe dürfen nur in der Fabrikpackung befördert werden.

2. Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich sein.

§ 183

1. Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen und Geräten befördert werden.

2. Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit anderen Sprengstoffen befördert werden.

§ 184

In Schächten dürfen Sprengstoffe nicht während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft, sonst nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrschächten höchstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit) befördert werden. Die Begleitleute dürfen in Seilfahrschächten mitfahren. Der Fördermaschinist und die Anschläger über und unter Tage sind vorher zu benachrichtigen.

§ 185

1. In sölhigen Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

2. Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand ein Mann mit einer geschlossenen Lampe gehen. Er muß Leute, die sich nähern, durch den Ruf „Achtung Sprengstoff!“ warnen.

3. In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

4. Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in sölhigen oder geeigneten Strecken bedarf der Genehmigung des Bergamts.

§ 186

Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 187

Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen nur elektrische Lampen benutzt werden. Rauchen ist verboten.

C. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 188

Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

§ 189

1. Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

2. Die Lagerung der Sprengstoffe muß der Genehmigung dauernd entsprechen.

3. Im Lager und in den einzelnen Kammern ist die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 190

1. Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

2. Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als

1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

3. Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischengänge getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 191

Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden sollen, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

§ 192

Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem über 100 kg Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

§ 193

Im Sprengstofflager dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge, ausgenommen Nagelzangen und Schraubenzieher, nicht benutzt werden.

§ 194

Verdorbenere Sprengstoffe sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Betriebsleiters zu vernichten.

§ 195

Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson aufgetaut werden.

§ 196

Im Sprengstofflager darf die Temperatur nicht über +30° C, in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10 v. H. Nitroglycerin und darüber nicht unter +8° C betragen.

§ 197

1. Im Sprengstofflager darf offenes Licht und Feuer nicht benutzt, auch darf nicht geraucht werden.

2. Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

3. Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungsmittel müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 198

1. Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschluss zu halten.

2. Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 199

Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

D. Ausgabe von Sprengstoffen

§ 200

Sprengstoffe dürfen nur an der genehmigten Stelle ausgegeben werden.

§ 201

1. Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie geliefert worden sind.

2. Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10 v. H. und mehr Nitroglycerin dürfen nicht ausgegeben werden.

3. Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigneter Weise deutlich bezeichnet sein.

§ 202

1. Die Sprengstoffe dürfen nur von dem damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben

werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

2. Die Sprengstoffmenge, die an einen Mann ausgegeben werden darf, ist von einer Aufsichtsperson anzuweisen. Sie ist mit Ausnahme der Sprengkapseln auf den Schichtbedarf zu beschränken.

§ 203

1. Die Sprengstoffbehälter (§ 207), die von den Schießberechtigten zurückgegeben werden, sind an der dafür genehmigten Stelle aufzubewahren.

2. Verschlossene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zweier Wochen abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Sprengstoffe sind wieder zu vereinnahmen.

§ 204

1. Für jedes Sprengstofflager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme nach dem vom Bergamt vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. Die Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme muß für jede Kammer nachgewiesen werden.

2. Die Bücher sind bei jeder Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme nachzutragen. Sie sind täglich abzuschließen und mit dem Ist-Bestand zu vergleichen.

3. Von den Eintragungen in jedem Buch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und über Tage aufzubewahren.

4. Fehlen Sprengstoffe im Bestande, so hat der Betriebsleiter dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 10:

Schießarbeit

A. Schießberechtigte

§ 205

1. Schießarbeit darf nur von besonders dazu bestellten Personen (Schießmeistern) oder von Aufsichtspersonen ausgeübt werden. Die Schießmeister dürfen nicht aus dem Gedinge der ihnen überwiesenen Kameradschaften bezahlt werden.

2. In Gesteinsbetrieben und in einzelnen, sehr abgelegenen Flözbetrieben können auch die Ortsältesten mit der Schießarbeit betraut werden (Schießhauer). Diese Betriebe sind dem Bergamt vorher anzuzeigen.

§ 206

1. Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen und bei jedem Schießen nachzutragen.

2. Das Schießbuch muß Auskunft über die Zahl und die Bezeichnung (Nummer der Kiste und des Pakets) der empfangenen und an den einzelnen Betriebspunkten verbrauchten Sprengstoffpatronen, bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 201 Abs. 3), sowie über die Zahl der Sprengkapseln geben.

3. Die Schießbücher sind mindestens monatlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen.

B. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 207

1. Die ausgegebenen Sprengstoffe dürfen nur von den Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Sprengstoffmenge mehr als 10 kg, so darf sich der Schießberechtigte von Personen seiner Begleitung beim Tragen der Behälter helfen lassen.

2. Die Sprengstoffbehälter sind vom Werksbesitzer zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein. Eiserne Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinnt, Behälter aus Holz mit Zinkblech ausgeschlagen sein.

§ 208

Bei der Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, zusammen fahren.

§ 209

Wettersprengstoffe und Gesteinssprengstoffe dürfen nur zwischen dem Sprengstofflager und den Schießkammern (§ 211 Abs. 1) zusammen mitgeführt werden.

§ 210

Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern, und zwar getrennt von den Patronen, untergebracht werden.

§ 211

1. Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

2. Bei anderen Schießberechtigten genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werksbesitzer zu liefern und nach Anweisung des Schichtsteigers aufzustellen.

3. Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 212

1. Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten und Schießkammern müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

2. Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und Schießkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 213

Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 214

Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen nach dem Ausgaberaum zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben; sie behalten den Schlüssel des Behälters. Das gilt auch für leere Sprengstoffbehälter.

§ 215

1. Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

2. Fällt ein Schießberechtigter während der Schicht unvorhergesehen (z. B. durch Unfall oder plötzliche Erkrankung) aus, so kann der Schichtsteiger den Sprengstoff einem anderen Schießberechtigten zur Verwendung übergeben. Er hat die nötigen Eintragungen in den Schießbüchern zu machen.

§ 216

Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, so ist dies dem Schichtsteiger unverzüglich zu melden. Der Betriebsleiter hat dem Bergamt unverzüglich Anzeige zu machen.

C. Einschränkung von Schießarbeit

§ 217

Soweit nicht in den §§ 218 und 219 etwas anderes bestimmt ist, darf die Schießarbeit nur unter Verwendung von Wettersprengstoffen und Momentzündung erfolgen.

§ 218

1. In Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle, mit Ausnahme der Durchörterung von Flözstörungen

gen, dürfen mit Genehmigung des Bergamts Gesteinssprengstoffe verwendet werden.

2. Soweit nicht die Gefahr eines unvermuteten Auftretens von Grubengasansammlungen während der Schießarbeit besteht, ist in den im Absatz 1 bezeichneten Betrieben Zeitzündung unter Verwendung von Zündschnur- und Schnellzeitzündern zulässig.

§ 219

Im Abbaustoß und beim Nachreißen des Nebengesteins in Flözbetrieben können mit Genehmigung des Bergamts Zeitzündler (Zündschnur- und Schnellzeitzündler) verwendet werden.

§ 220

Auf Verlangen des Bergamts müssen ummantelte Wettersprengstoffe verwendet werden.

D. Ausführung der Schießarbeit Schußbestäubung

§ 221

1. Mit Ausnahme der Abbaue muß die Schußstelle vor dem Laden durch Gesteinsstaub gesichert werden (Schußbestäubung).

2. Die Schußbestäubung kann unterbleiben

- a) in Gesteinsbetrieben ohne anstehende Kohle,
- b) wenn der Betriebspunkt so feucht ist, daß der ausgestreute Gesteinsstaub sofort seine Flugfähigkeit verliert.

3. Auf Verlangen des Bergamts ist auch in den Abbauen Schußbestäubung anzuwenden.

§ 222

1. Die Schußbestäubung ist so vorzunehmen, daß die Schußstelle im Umkreis von 5 m eingestäubt wird. Dabei sind Gegenstände, die in der Schußrichtung liegen (z. B. Kohlenhaufwerk, Stöße) besonders reichlich mit Gesteinsstaub zu bewerfen.

2. Bei jedem Schießen sind mindestens 10 kg Gesteinsstaub zu streuen.

Ableuchten

§ 223

Die Schießberechtigten müssen unmittelbar vor jedem Laden von Schüssen den Umkreis von 10 m um die Schußstelle auf Ansammlungen von Grubengas untersuchen (§ 136). Dabei sind vor allem Hohlräume in der Firste zu beachten.

§ 224

1. Ist an einem Arbeitsort oder in dessen Nähe eine Ansammlung von Grubengas (§ 136) festgestellt worden, so ist dort und in den im Teilstrom dahinterliegenden Betrieben das Schießen verboten. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß die Schießberechtigten unverzüglich benachrichtigt werden.

2. Das Verbot gilt solange, bis der Schichtsteiger feststellt, daß die Betriebe frei von Grubengasansammlungen sind, und das Schießen wieder erlaubt.

Laden, Besetzen und Zünden

§ 225

Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, miteinander kuppeln, an die Schießleitungen anschließen und zünden. Der Besatz darf unter seiner Aufsicht auch von anderen eingebracht werden.

§ 226

1. Die Sprengpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam eingeschoben oder gestampft werden.

2. Die Ladestöcke zum Laden und Besetzen müssen aus Holz sein.

3. Die Lademenge darf nicht größer als die festgesetzte Höchstlademenge (§ 177) sein.

§ 227

1. Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen werden.

2. Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung fertiggemacht werden.

3. Gleichzeitig geladene Schüsse müssen gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

§ 228

Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei Unbeteiligten so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 229

1. Alle Schüsse müssen besetzt werden.

2. Der Besatz muß wenigstens ein Drittel der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm lang sein. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

3. Als Besatz dürfen nur Letten oder andere geeignete Stoffe benutzt werden, die der Betriebsleiter dazu bestimmt hat. Das Besetzen mit brennbaren Stoffen (z. B. Papier, Kohle) ist verboten.

4. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Besatzmaterial in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, vorrätig ist.

§ 230

1. Schüsse, deren Besatz nicht die vorgeschriebene Länge haben kann (Knappschüsse), dürfen nur im Beisein einer Aufsichtsperson gezündet werden.

2. Freiliegende Ladungen dürfen nur im Beisein des Betriebsleiters gezündet werden. Es darf nur mit Wettersprengstoffen geschossen werden. Die Ladungen sind völlig in Gesteinsstaub einzuhüllen.

3. Beim Schießen nach Abs. 1 und 2 ist die Schußbestäubung (§§ 221 und 222) im Umkreis von 10 m mit 20 kg Gesteinsstaub auszuführen.

4. Sprengkapsel und Zündmittel dürfen nicht für sich allein abgeschossen werden.

§ 231

Die Schüsse müssen mit elektrischer Fernzündung gezündet werden.

§ 232

1. Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

2. Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben.

3. In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

§ 233

1. Die Schießberechtigten dürfen nur die vom Bergwerksbesitzer gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtung oder deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

2. Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens monatlich über Tage geprüft werden.

§ 234

Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung des Oberbergamts.

Sicherung gegen Sprengstücke

§ 235

1. Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schießleitungen an die Zündmaschine anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Betriebspunkt, an dem geschossen werden soll, durch Leute gesperrt sind. Reicht die Belegschaft dazu nicht aus, so sind die nicht besetzten Zugänge abzusperrn und es sind

Tafeln mit der Aufschrift- „Es brennt!“ aufzuhängen. Der Schießberechtigte hat als letzter den Betriebspunkt zu verlassen.

2. Es darf erst gezündet werden, nachdem in der Nähe befindliche Leute durch den lauten Ruf: „Es brennt!“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

3. Die Absperrung darf erst aufgegeben werden, wenn der Schießberechtigte den Betriebspunkt freigibt. Die Warnungstafeln müssen dann sofort entfernt werden.

§ 236

1. Nähern sich zwei Betriebe einander, so hat der Schichtsteiger zu bestimmen, von wann ab der Ortsälteste die Kameradschaft des Gegenortes vor Abgabe eines Schusses zu benachrichtigen hat.

2. Ist der Durchschlag zu erwarten, so hat der Schichtsteiger einen dieser Betriebe rechtzeitig zu stunden und abzusperrn.

3. Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 235 abzusperrn.

§ 237

Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Schutzörter oder andere Schutzvorrichtungen vorhanden sein.

Verhalten nach dem Schießen

§ 238

1. Wenn mehr als ein Schuß durch Momentzündung oder mehr als drei Schüsse gemeinsam durch Zeitzündung gezündet werden, darf der Betriebspunkt erst 10 Minuten nach dem Zünden wieder betreten werden.

2. Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf der Betriebspunkt erst nach 15 Minuten wieder betreten werden.

3. Die Fristen sind mit der Uhr festzustellen.

§ 239

1. Nach dem Schießen darf der Ortsälteste das Betreten des Arbeitsortes erst erlauben, wenn die Sprenggase abgezogen sind.

2. Sodann muß das Ort beräumt werden. Während dieser Arbeit dürfen nur der Ortsälteste und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

§ 240

1. Nach dem Beräumen darf die Arbeit am Stoß nur soweit wieder aufgenommen werden, als der Ortsälteste den Stoß genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

2. Kann der Ortsälteste dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er an der Arbeitsstelle den Ortsältesten der folgenden Schicht persönlich oder durch schriftliche Mitteilung oder Zeichnung darüber unterrichten, wie viele Schüsse gezündet worden sind und wo sie gesessen haben.

§ 241

1. Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe des Schusses im Stoß nicht gearbeitet werden.

2. Versager und steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden.

3. Ist der Ortsälteste nicht selbst mit der Schießarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn dieser bis Schichtende nicht kommt, so muß der Ortsälteste dem ablösenden Ortsältesten den Versager oder die

Pfeife mit dem Sprengstoffrest persönlich vorzeigen. Ist dies nicht möglich, so muß er den Versager oder die Pfeife kennzeichnen, die Schußstelle sperren und dem Schichtsteiger Meldung machen.

§ 242

1. Während der Beseitigung von Versagern und steckengebliebenen Sprengstoffresten dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

2. Kann der Schießberechtigte den Versager oder den steckengebliebenen Sprengstoffrest nicht bis Schichtende unschädlich machen, so muß er ihn dem Schießberechtigten oder Ortsältesten der folgenden Schicht persönlich vorzeigen. Ist dies nicht möglich, so muß er den Versager oder die Pfeife kennzeichnen, die Schußstelle sperren und dem Schichtsteiger Meldung machen.

§ 243

1. Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tieferzubohren.

2. Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

E. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 244

Für die Schießarbeit beim Abteufen von Schächten gelten die §§ 205 bis 243 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 245 bis 249 ergeben.

§ 245

Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden.

§ 246

Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Sohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 247

1. Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen höchstens drei Mann und der Schießberechtigte zugegen sein. Dieser hat die Sohle als letzter zu verlassen.

2. Zünden muß der Schießberechtigte selbst, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus.

§ 248

1. Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

2. Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem besonderen Gerät prüfen.

3. Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

§ 249

Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

F. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit

§ 250

Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Betriebsleiter muß ihn gegen Empfangsbestätigung mit einer vom Bergamt genehmigten Dienstanweisung versehen.

Abschnitt 11:

Sicherung der Brandgefahr**A. Verhütung von Bränden**

§ 251

1. Unter Tage und im Schachtgebäude darf weder geraucht, noch Rauch- oder Feuerzeug mitgeführt werden.

2. In feuergefährlichen Räumen über Tage ist das Rauchen und das Benutzen von Feuerzeug verboten. Die Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.

§ 252

Feuer jeder Art, Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im Fördergerüst und in feuergefährlichen Räumen über Tage nur mit Genehmigung des Bergamts gebraucht werden.

§ 253

Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§§ 44, 252 und 288), unter Tage nur mit Genehmigung des Bergamts und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

§ 254

1. Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Werkstatt- und Maschinenräume unter Tage nebst ihren Einbauten sind unbrennbar herzustellen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage und an der Hängebank nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind regelmäßig in geschlossenen Behältern aus der Grube zu entfernen.

§ 255

1. Die Stöße der Tagesschächte sind feuersicher auszubauen.

2. Fördergerüst und Schachtgebäude an einziehenden Schächten sowie Abteufgerüste dürfen nicht aus Holz gebaut sein.

3. In einem Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen brennbare Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

4. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

§ 256

Fördergerüst, Schachtgebäude und Bremskammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen (z. B. Seilschmiere, Kohlenstaub) gereinigt werden.

§ 257

Feuergefährliche Räume sind an ihren Zugängen als feuergefährlich zu bezeichnen.

B. Schutz der Grubenbaue gegen einziehende Brandgase

§ 258

An der Rasenhängebank einziehender Schächte und bei einziehenden Tagesstrecken sind Vorrichtungen einzubauen oder bereitzuhalten, mit denen beim Ausbruch eines Brandes über Tage die Tagesöffnung schnell abgedichtet werden kann. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 259

1. In der Nähe der Füllörter der einziehenden Schächte sind feuerfeste, gut schließende Brandtüren anzubringen, die von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Auch bei geschlossenen Brandtüren muß zwischen allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen und der Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

§ 260

Brandklappen (§ 258) und Brandtüren (§ 259) sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk zum Zechenbuch zu nehmen.

C. Feuerlöschrichtungen

§ 261

1. Über Tage und in den Füllörtern der einziehenden Schächte müssen ausreichende Feuerlöschrichtungen bereitstehen; mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Leuten vertraut zu machen.

2. Über die Feuerlöschrichtungen und ihre Verwendung ist ein Plan (Feuerlöschplan) aufzustellen.

3. Ausnahmen von Abs. 1 und 2 kann das Bergamt bewilligen.

§ 262

Halbjährlich sind die Feuerlöschrichtungen zu prüfen und die Bedienungsmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

D. Verhalten bei Grubenbränden

§ 263

1. Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betrieben ist die Gefolgschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren.

2. Die Betriebe dürfen nur auf Anweisung des Betriebsleiters wieder belegt werden.

§ 264

Abdämmungsarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Betriebsleiters oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

§ 265

1. Branddämme sind, solange hinter ihnen Feuer zu vermuten ist, regelmäßig auf luftdichten Abschluß und Wärme zu untersuchen.

2. Der Befund, die Zeit der Untersuchung und die Namen der Untersuchenden sind auf einer Tafel am Branddamm und entweder im Wetterbuch oder in einem besonderen Buch (Brandbuch) zu vermerken. Außergewöhnliche Beobachtungen sind unverzüglich dem Schichtsteiger und dem Betriebsleiter zu melden.

3. Aus Brandfeldern, in denen noch Feuer zu vermuten ist, sind mindestens vierteljährlich Wetterproben zu entnehmen und chemisch zu untersuchen. Das Ergebnis ist in das Wetterbuch einzutragen und dem Bergamt anzuzeigen.

§ 266

1. Abgedämmte Brandfelder dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts geöffnet werden.

2. Das Öffnen muß unter ständiger Aufsicht des Betriebsleiters oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

3. Vor dem Öffnen ist an den Dämmen Baustoff zum Wiederverschließen bereitzustellen.

§ 267

Gelüftete und von Entlüftungsgasen bestrichene Baue dürfen nur auf Anweisung des Betriebsleiters wiederbelegt werden.

§ 268

Bei Abdämmungsarbeiten, bei der Untersuchung und dem Öffnen von Branddämmen und beim Befahren gelüfteter Baue müssen elektrische Lampen verwendet werden. Außerdem ist ein Wetteranzeiger (§ 124) mitzuführen.

E. Bekämpfung von Bränden über Tage

§ 269

Die Löscharbeiten bei Bränden über Tage leitet der Betriebsleiter, sofern nicht das Bergamt die Leitung übernimmt.

Abschnitt 12:

Rettungswesen und Erste Hilfe

A. Einrichtung des Rettungswesens

§ 270

Auf jeder selbständigen Betriebsanlage muß eine Grubenwehr vorhanden sein, deren Angehörige mit dem Gebrauch von Gasschutzgeräten vertraut sind.

§ 271

1. Jede selbständige Betriebsanlage muß eine Rettungsstelle mit den nötigen Geräten und Einrichtungen (Lager für Gasschutzgeräte und Übungsraum) haben, oder es muß ihr wenigstens eine solche zur Verfügung stehen.

2. Nur solche Gasschutzgeräte dürfen verwendet werden, deren Bauart die Hauptrettungsstelle (§ 273) zugelassen hat.

3. Für die Instandhaltung der Gasschutzgeräte und ihres Zubehörs ist ein Gerätewart zu bestellen.

§ 272

Für das Rettungswesen jeder selbständigen Betriebsanlage muß eine Aufsichtsperson bestellt werden, die Mitglied der Grubenwehr ist (Oberführer).

§ 273

1. Die Werksbesitzer müssen nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zur gemeinsamen Regelung des Grubenrettungswesens eine Hauptstelle (Hauptrettungsstelle) unterhalten oder einer solchen angeschlossen sein.

2. Die Hauptrettungsstelle regelt und überwacht im Einvernehmen mit dem Oberbergamt das Grubenrettungswesen ihres Bezirks. Dazu stellt sie die nötigen Bestimmungen auf, besonders

- a) Grundsätze für die Ausbildung und die Übungen der Grubenwehren,
- b) Dienstanweisungen für die Mitglieder der Grubenwehren und die Gerätewarte,
- c) Grundsätze für die Vorbereitung von Rettungswerken,
- d) einen Plan (Hauptrettungsplan) für die gegenseitige Unterstützung bei Rettungswerken.

B. Rettungswerk

§ 274

Arbeiten in unatembaren Gasen dürfen nur mit Gasschutzgeräten und unter ständiger Aufsicht ausgeführt werden.

§ 275

Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß beim Einsatz der Grubenwehr oder bald danach Ersatzmannschaften und -geräte bereitstehen. Reicht dazu seine Wehr nicht aus, so ist gleichzeitig mit dem Anrufen seiner Wehr die Unterstützung der im Hauptrettungsplan bezeichneten Nachbarbergwerke anzufordern. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß in allen Fällen das Bergamt, die Hauptrettungsstelle und, wo eine Bezirksrettungsstelle besteht, auch diese unverzüglich benachrichtigt werden.

C. Erste Hilfe

§ 276

1. Auf jeder selbständigen Betriebsanlage müssen Leute vorhanden sein, die in der Ersten Hilfe durch einen Arzt ausgebildet worden sind (Heilgehilfen). In jeder Schicht muß ein Heilgehilfe alsbald erreichbar sein.

2. Unter Tage müssen in allen Steigerabteilungen in jeder Schicht Leute anwesend sein, die in der Ersten Hilfe ausgebildet sind (Nothelfer).

3. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich zugezogen werden kann.

§ 277

1. Auf jeder selbständigen Betriebsanlage muß über Tage ein Raum für die Erste Hilfe (Verbandstube) vorhanden sein. Er darf zu anderen Zwecken nicht benutzt werden.

2. Unter Tage muß in jeder Steigerabteilung wenigstens ein Verbandkasten bereit gehalten werden; seine Obhut ist einem bestimmten Manne zu übertragen.

§ 278

Über und unter Tage müssen geeignete Tragen in genügender Zahl und in zweckmäßiger Verteilung bereit gehalten werden. Auch ist dafür zu sorgen, daß Verletzte und Kranke unverzüglich mit Krankenkraftwagen fortgebracht werden können.

§ 279

Der Werksbesitzer hat jährlich durch einen geeigneten Arzt feststellen zu lassen, ob die für die Erste Hilfe über Tage getroffenen Maßnahmen ausreichen. Der Befund ist dem Bergamt anzuzeigen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Abschnitt 13:

Maschinenanlagen

A. Allgemeines

§ 280

1. Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, soweit es der Betrieb gestattet.

2. Hervorstehende Teile von Transmissionen (z. B. Keile, Schrauben) sind, soweit sie unabsichtlich berührt werden können, zu umhüllen.

3. Transmissionen sind so einzurichten, daß in jedem Arbeitsraum der Betrieb stillgesetzt werden kann. Sonst muß in jedem Arbeitsraum eine Signallvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

§ 281

1. Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Leute in und außer Betrieb gesetzt werden.

2. Muß eine Maschinenanlage, an der gearbeitet werden soll, stillgesetzt werden, so ist für die Dauer der Arbeit dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird,

eine Warnungstafel anzubringen. Das ist nicht nötig, wenn die Anlage nicht vorzeitig in Gang gesetzt werden kann.

3. Maschinen dürfen während des Ganges nur soweit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, wie dies ohne Gefahr geschehen kann. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen diese Arbeit nicht verrichten.

4. Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.

5. Wer in der Nähe bewegter Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

B. Elektrische Anlagen

§ 282

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht vom Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

§ 283

1. Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der Genehmigung des Bergamtes.

2. Elektrische Anlagen sind jährlich durch Sachverständige des Technischen Überwachungsvereins zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

3. Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen und auf Verlangen dem Bergamt schriftlich anzuzeigen.

§ 284

Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen — unter Tage auch an Schwachstromanlagen — dürfen nur besonders ausgebildete Leute beschäftigt werden.

C. Druckluftanlagen

§ 285

Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

1. Die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle 160° C übersteigen.
2. Zum Schmieren der Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40° C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber 200° C beträgt.
3. Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig mindestens nach je 10 000 Betriebsstunden zu öffnen und nötigenfalls zu reinigen.

§ 286

Niederdruckluftbehälter sind vor Inbetriebnahme einer Wasserdruckprobe durch Sachverständige des Technischen Überwachungsvereins zu unterwerfen. Der Wasserdruckversuch ist bei Behältern, die im Innern befahren oder ausreichend besichtigt werden können, mit dem 1,3fachen Betriebsdruck, bei allen übrigen Behältern mit dem 1,5fachen Betriebsdruck, mindestens aber mit einem Druck, der 1 at höher als der Betriebsdruck ist, durchzuführen. Wird der Behälter dabei undicht oder zeigt er bleibende Formveränderungen, so darf er nicht benutzt werden.

D. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 287

1. Für den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Azetylen und Karbid gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften mit folgender Änderung:

- a) An die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsbeamten tritt das Bergamt, an die der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.
- b) Ausnahmen und Fristen richten sich nach dieser Verordnung.

2. Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage und an der Hängebank ist verboten.

E. Verbrennungsmotoren

§ 288

Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung des Oberbergamts.

F. Dampffässer

§ 289

Für Errichtung, Betrieb und Überwachung der Dampffässer gelten die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen; jedoch tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsbeamten das Bergamt und an die der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.

Abschnitt 14:

Tagesanlagen

§ 290

In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste, Gase und Abfälle müssen beseitigt werden.

§ 291

1. Die Tagesanlagen sind, soweit nötig, gegen Blitzgefahr zu sichern.

2. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle 2 Jahre von einem Sachverständigen des Technischen Überwachungsvereins zu untersuchen.

§ 292

Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

§ 293

Wo Menschen regelmäßig verkehren, sind bei Glatteis Maßnahmen gegen Ausgleiten zu treffen. Die Treppen sind von Schmutz, Eis und Schnee freizuhalten.

§ 294

Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen werden können. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 295

1. Die §§ 39 bis 43, 47, 48, 50 bis 52, 53 Abs. 1 und 2, 54 bis 72, 74, 75, 76 Abs. 1 und 3, 86, 88 Abs. 2 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 73 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht

festgelegt zu sein braucht. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Gleise dürfen nur in solchen Abständen von festen Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge von den Gegenständen überall einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

3. Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

4. Personenaufzüge über Tage bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

§ 296

1. Soweit der Betrieb es zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Schutzleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten mit festem Geländer versehen sein.

2. An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

§ 297

Sammelbehälter, die nicht wenigstens 1 m über den Boden hervorragen, und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern.

§ 298

1. In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

2. Die Aufsichtsperson hat die Art der Sicherung des Arbeitenden zu bestimmen und, wenn die Arbeit gefährlich ist, für ständige Aufsicht zu sorgen.

§ 299

1. Bunker sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen. Muß aber in einem gefüllten Bunker gearbeitet werden, so dürfen die Massen nicht betreten werden; ferner gilt außer § 298 folgendes:

- Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
- Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.
- Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.

2. In abgedeckten Kohlenbunkern dürfen nur schlagwettergeschützte Lampen benutzt werden.

§ 300

1. Es ist dafür zu sorgen, daß die Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden keinen Gemeinschaften verursacht. Halden sind so anzulegen, daß sie selbst bei Flutzeiten von Wasserläufen nicht abgespült werden können.

2. Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustande nur dann mit anderen Stoffen auf dieselbe Halde gestürzt werden, wenn dadurch kein Haldenbrand entstehen kann.

§ 301

Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in einem solchen Zustand abgeführt werden, daß Gemeinschaften vermieden werden.

Brikettfabriken

§ 302

1. Die Räume der Brikettfabriken sind regelmäßig von Staub zu reinigen.

2. In den Fabrikräumen darf kein offenes Licht verwendet und nicht geraucht werden.

§ 303

Gegen schädliche Einwirkungen des Pechstaubes sind Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 304

1. Arbeiter, die Pechkrebs haben, dürfen in Brikettfabriken nicht beschäftigt werden.

2. Arbeiter, die Pechkrebs gehabt haben, dürfen in Brikettfabriken nur beschäftigt werden, wenn dies nach ärztlichem Zeugnis unbedenklich ist.

Aschehalden

§ 305

Asche und Schlacken dürfen in heißem Zustand nur auf besondere Aschehalden gestürzt werden.

Abschnitt 15:

Lokomotivbetrieb über Tage

A. Bahnbedienstete

§ 306

1. Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Betriebsleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Das Bergamt kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihm nachgewiesen haben.

2. Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 307

1. Die Zugbesetzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

2. Die Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

3. Feuerlokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Dieser muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall zum Stillstand bringen kann.

B. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

§ 308

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtspersonen mitfahren; auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

C. Regelmäßige Personenbeförderung

§ 309

Regelmäßige Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung des Oberbergamts gestattet.

D. Fahrbetrieb

§ 310

In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Bremsen vorhanden sein.

§ 311

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichtsignale führen.

§ 312

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Kennzeichen sind in einer vom Bergamt zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 313

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Betriebsleiter für die einzelnen Streckenteile bekanntzugeben.

§ 314

1. Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zur Erreichung des Übergangs zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter oder Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

2. Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefahrdrohender Nähe bemerkt werden.

§ 315

1. Geschobene Züge dürfen bis 900 mm Spur ohne Lokomotive nicht länger als 140 m, bis Normalspur nicht länger als 180 m sein.

2. Bei geschobenen Zügen muß der Spitzenwagen mit einem Hörzeichengeber versehen sein, der sich beim Schieben des Zuges zwangsläufig einschaltet. Andernfalls muß der Spitzenwagen mit einem Bediensteten besetzt oder von einem solchen begleitet sein; dieser hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 316

1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

2. Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt werden.

§ 317

Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtsignalen versehen sein.

§ 318

Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

E. Streckensicherung

§ 319

1. Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sowie unbefahrte Strecken sind kenntlich zu machen.

2. Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

§ 320

Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, beleuchtet, verschlossen oder anderweit gesichert sein.

§ 321

Vom Bahnkörper sind Gegenstände aller Art so weit entfernt zu halten, daß der Fahrbetrieb nicht gefährdet ist.

F. Schranken

§ 322

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer Gefahr besteht. Die Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 323

1. Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

2. Es ist untersagt, Schranken oder sonstige Einrichtungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

G. Betreten der Bahnanlagen

§ 324

Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

H. Unterhaltung der Bahnanlagen

§ 325

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der größten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

J. Dienstanweisungen

§ 326

Den Bahnbediensteten sind vom Bergamt genehmigte Dienstanweisungen auszuhändigen.

Abschnitt 16:

Markscheidewesen

Nachtragung des Grubenbildes

§ 327

1. Auf dem berggesetzlich vorgeschriebenen Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzufragen, und zwar mindestens

bei Betrieben:

mit einer Jahresrohförderung bis 50 000 t jährlich,

mit einer Jahresrohförderung über 50 000 t bis 100 000 t halbjährlich,

mit einer Jahresrohförderung von mehr als 100 000 t viermonatlich.

2. Der Stand des Abbaues ist nach Monat und Jahr anzugeben.

3. Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

4. Das Bergamt kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 328

Unverzüglich müssen auf das Grubenbild aufgetragen werden:

a) bergpolizeilich festgelegte Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,

- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) andere Eintragungen auf Verlangen des Bergamts im Einzelfalle.

§ 329

1. Die Grubenbaue sind markscheiderisch aufzunehmen, bevor sie unbefahrbar werden.

2. Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 330

Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden (Betriebsgrenzen) muß der Besitzer des Nachbarwerks gestatten, daß seine Baue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werks aufgetragen werden.

§ 331

Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

Markscheiderische Angaben

§ 332

Baue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an bergpolizeilich festgelegten Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 333

1. Der Betriebsleiter hat dem Markscheider alles schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß.

2. Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Betriebsleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

Markscheiderzeichen

§ 334

Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen nicht durch Unbefugte beseitigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt 17:

Arbeiterschutz

A. Beschäftigung

Allgemeines

§ 335

1. Der Werksbesitzer darf Leute mit körperlichen oder geistigen Mängeln nur mit solchen Arbeiten beschäftigen, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

2. Mit bestimmten, vom Oberbergamt bezeichneten Arbeiten darf nur beschäftigt werden, wer nach ärztlichem Zeugnis von den in Abs. 1 genannten Mängeln frei ist.

§ 336

Arbeiter, die noch nicht unter Tage beschäftigt gewesen sind, müssen bei einer Beschäftigung unter Tage während einer vom Betriebsleiter zu bestimmenden Zeit mit betriebserfahrenen Leuten zusammengesetzt werden.

§ 337

Mit Arbeiten, von deren Ausführung Leben und Gesundheit anderer besonders abhängen, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, die deutsch sprechen, deutsch schreiben und deutsch lesen können.

Hauer

§ 338

1. Als Hauer unter Tage dürfen — abgesehen von den in der Ausbildung befindlichen Haueranwärtern — nur solche Bergleute beschäftigt werden, die einen Hauerschein für den in Betracht kommenden Bergbauzweig besitzen. Das Bergamt kann Ausnahmen für bestimmte Personen bewilligen.

2. Der Anspruch auf den Hauerschein wird durch das Bestehen einer Prüfung (Hauerprüfung) erworben. Das Nähere über die Ausbildung, die der Prüfung vorangehen muß, sowie über die Prüfung selbst bestimmt das Oberbergamt.

3. Bergleute, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Oberbergpolizeilichen Vorschriften die Befugnisse zur Hauerarbeit haben, können weiter als Hauer beschäftigt werden. Ihnen ist auf Antrag der Hauerschein für ihren Bergbauzweig nach näherer Bestimmung des Oberbergamts auszustellen.

Andere Arbeiter

§ 339

Auf Verlangen des Oberbergamts darf der Werksbesitzer mit bestimmten Arbeiten nur solche Leute beschäftigen, die dafür planmäßig ausgebildet worden sind.

Jugendliche

§ 340

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen unter Tage nur zur Ausbildung sowie nur an solchen Stellen und mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die in einem bergbehördlich genehmigten Ausbildungsplan festgelegt sind.

2. Über Tage dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich oder andere gefährden können.

Einmannbelegung

§ 341

1. Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Abhauen, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen nur dann mit einem Mann belegt werden, wenn andere Leute ständig in Rufweite sind. Das gilt auch für das Aufwältigen von Brüchen und das Auswechseln und Rauben von Zimmerungen.

2. Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem einzelnen Mann belegt werden.

B. Schutz der Gesundheit
Schutz gegen Staub

§ 342

In staubenden Betrieben über Tage ist der Staub regelmäßig zu entfernen. An Stellen starker Staubentwicklung sind nach Möglichkeit Staubsaugevorrichtungen anzubringen.

§ 343

1. Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung sind geeignete Maßnahmen zum Schutze gegen den Staub zu treffen.

2. Bohrhämmer sind, soweit es die Arbeit gestattet, durch besondere Vorrichtungen zu halten oder zu stützen.

Schutz gegen Schlamm und Wasser

§ 344

1. In Strecken, die zur Förderung oder Fahrung dienen, ist für ausreichende Wasserabführung zu sorgen.

2. Schlammansammlungen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

§ 345

An nassen Arbeitsorten unter Tage sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser (Bühnen) anzubringen. Wo das nicht möglich ist oder nicht ausreicht, um die Arbeiter vor dauerndem Durchnässen der gewöhnlichen Kleidung zu schützen, muß der Werksbesitzer wasserdichte Kleidung zur Verfügung stellen.

Getränke

§ 346

1. Der Belegschaft muß einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen.

2. Das Ausschanken, Mitführen und der Genuß geistiger Getränke sind verboten.

Bleivergiftung

§ 347

Für die Verwendung bleihaltiger Anstriche gelten die allgemeinen ortspolizeilichen Bestimmungen. Jedoch tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsbeamten das Bergamt, an die Stelle der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.

Umkleide- und Baderäume

§ 348

1. Auf jeder Betriebsanlage müssen ausreichende Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und Baden (Brausebadanlage) vorhanden sein.

2. Die Räume müssen gereinigt, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden.

3. Warmwasserbereiter für die Brausebäder müssen in einem besonderen Raum aufgestellt sein. Die Wärme des Brausewassers muß durch besondere Einrichtungen so geregelt werden, daß ein Verbrühen der Badenden ausgeschlossen ist.

4. Für die Bäder muß gesundheitlich einwandfreies Wasser benutzt werden.

Aborte

§ 349

1. Aborte müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

2. Unter Tage sind Kübel zu verwenden, die undurchlässig, fest verschließbar und trag- oder fahrbar sind. Sie dürfen nur über Tage entleert werden.

3. Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

4. Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als den Aborten ist verboten.

C. Schutz gegen Verletzungen besonderer Art Schuhwerk

§ 350

Unter Tage muß widerstandsfähiges Schuhwerk getragen werden.

Kopfschutz

§ 351

Unter Tage muß widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden. Das gleiche gilt bei Arbeiten über Tage, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht.

Augenschutz

§ 352

Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Anlaß geben, sind geeignete Schutzmittel (Brille, Schirm) zur Verfügung zu stellen. Die Leute haben die Schutzmittel zu benutzen.

Abschnitt 18:

Betriebsaufsicht

A. Aufsichtspersonen

§ 353

1. Unter Aufsichtspersonen im Sinne dieser Oberbergpolizeilichen Vorschriften sind Personen zu verstehen, die von der Bergbehörde auf Grund der berggesetzlichen Vorschriften als Aufsichtspersonen anerkannt sind.

2. Für den Fall der Behinderung von Aufsichtspersonen, denen diese Verordnung bestimmte Pflichten auferlegt, müssen andere Aufsichtspersonen als Vertreter vorhanden sein, die das Bergamt als solche anerkannt hat.

3. Der Betriebsleiter darf Pflichten, die ihm diese Verordnung auferlegt, anderen Aufsichtspersonen nur dann übertragen, wenn das Bergamt deren Befähigung dazu anerkannt hat.

§ 354

Der Geschäftskreis der Aufsichtspersonen darf nur so groß sein, daß sie ihre sicherheitlichen Verpflichtungen erfüllen können.

§ 355

Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über besondere Gefahren und ihre Bekämpfung unterrichten, soweit nicht die Ortsältesten dazu verpflichtet sind.

§ 356

1. In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitspunkte mindestens einmal zu befahren. Ist er hieran durch außerordentliche Umstände gehindert, so hat er dafür zu sorgen, daß die Befahrung durch eine andere geeignete Person vorgenommen wird.

2. Arbeitspunkte unter Tage, die mit nur einem Mann belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 357

1. Alle Bauabteilungen müssen Fernsprechverbindung zu Tage haben. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Solange Arbeiter unter Tage sind, muß wenigstens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder durch Fernsprecher erreichbar sein.

§ 358

Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß jederzeit Zahl und Namen der im Betriebe befindlichen Leute festgestellt werden können.

§ 359

Bevor der Schichtsteiger die Anlage verläßt, muß er sich vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betriebe befindet.

§ 360

1. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Wasserdurchbrüche, Gebirgsschläge, Verschüttungen, große Brüche, Gasausbrüche, Explosionen, Brände unter und über Tage sowie größere Störungen in der Förderung, Fahrung, Bewetterung und Wasserhaltung sowie Entwendung von Sprengstoffen) dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Menschen nicht verletzt worden sind.

2. Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse dem Betriebsleiter unverzüglich melden.

B Ortsälteste

§ 361

1. Für jeden Arbeitspunkt und jedes Drittel ist ein geeigneter Hauer als Ortsältester zu bestellen. Bleibt er aus, so ist ein Vertreter zu bestimmen.

2. Für lange Abbaustöße müssen so viele Ortsälteste bestellt werden, wie für die Erfüllung der sicherheitlichen Pflichten erforderlich sind.

§ 362

Der Ortsälteste hat seine Kameradschaft zur Befolgung dieser Verordnung und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Kameradschaft müssen diese Weisungen befolgen.

C. Dienstanweisungen

§ 363

Wer auf Grund dieser Verordnung eine Dienstanweisung erhalten hat, muß sie befolgen.

D. Bekanntmachungen

Zechenbuch

§ 364

1. Der Betriebsleiter hat ein Zechenbuch nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zu führen.

2. Der Betriebsleiter muß die Eintragungen den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisaufnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen sind aufzubewahren.

Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 365

Der Betriebsleiter muß Verfügungen der Bergbehörde auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben, soweit er das nicht schon nach berggesetzlicher oder Oberbergpolizeilicher Vorschrift zu tun hat.

§ 366

1. Jedem Arbeiter ist bei der Anlegung ein Auszug aus diesen Oberbergpolizeilichen Vorschriften in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den zugehörigen Überschriften enthalten: §§ 1 bis 3, 5 Abs. 1; 6, 7, 9 Abs. 1; 12, 17 bis 19. 22, 24 bis 32, 34 bis 43, 47 Abs. 2; 54 Abs. 2; 55, 56, 61 bis 75, 76 Abs. 3; 77 Abs. 1; 78, 80, 84, bis 86, 90 Abs. 2; 91 bis

94, 107 Abs. 2 und 3; 120 Abs. 1; 121 bis 128, 130, 131, 136 bis 138, 142, 149 bis 152, 160, 161, 163, 166 Abs. 1 und 2; 167 Abs. 1; 171 bis 174, 179, 180, 182 bis 187, 190 bis 195, 197, 198, 200 bis 203, 205 bis 243, 251 bis 253, 254 Abs. 2; 280, 281, 284, 290, 295, 298, 299, 306 Abs. 2; 308, 321, 323, 324, 334, 338, 339, 343, 346 Abs. 2; 349 Abs. 4; 350 bis 352, 361 bis 363, 368 und 370.

2. Dem Auszug ist ein Abdruck der §§ 8 und 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 als Anhang beizufügen.

3. Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

4. Den Aufsichtspersonen und den Mitgliedern des Arbeiterausschusses (Art. 94 Bayer. Bergges.) sind Abdrucke der gesamten Oberbergpolizeilichen Vorschriften gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

Erhaltung der Aushänge und dergleichen

§ 367

Die vorgeschriebenen Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

Schlußbestimmungen

A. Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen

§ 368

1. Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligt auf Antrag des Werksbesitzers das Oberbergamt, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.

2. Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird dies besonders zum Ausdruck gebracht.

B. Prüfungen durch Sachverständige

§ 369

1. Die Bergbehörde kann Prüfungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen als in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen.

2. Der Werksbesitzer ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

C. Strafen

§ 370

Zu widerhandlungen gegen diese Oberbergpolizeilichen Vorschriften werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

D. Inkrafttreten

§ 371

Diese Oberbergpolizeilichen Vorschriften treten 3 Monate nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten für die unter diese Oberbergpolizeilichen Vorschriften fallenden Betriebe die Oberbergpolizeilichen Vorschriften, welche die gleichen Gegenstände regeln, außer Kraft.

E. Übergangsbestimmungen

§ 372

Die Vorschriften der §§ 54 Abs. 1, 88, 90 Abs. 1, 102, 254 Abs. 1, 255 Abs. 1 und 348 Abs. 3 brauchen bei vorhandenen Bauen oder Betriebseinrichtungen erst bei deren Umbau oder Änderungen durchgeführt werden.

§ 373

Änderungen, die bei vorhandenen Bauen oder Betriebseinrichtungen nach diesen Vorschriften nötig sind, müssen 1 Jahr nach Inkrafttreten der Vorschriften durchgeführt sein. Das Bergamt kann im Einzelfall längere Fristen festsetzen.

§ 374

Vorhandene Baus oder Betriebseinrichtungen, die nach den in § 371 aufgehobenen Oberbergpolizeilichen Vorschriften ohne Genehmigung errichtet und betrieben werden durften, bedürfen einer in diesen Vorschriften vorgeschriebenen Genehmigung nicht mehr, soweit nicht die für die Genehmigung zuständige Bergbehörde anders bestimmt.

§ 375

Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen, die auf Grund der im § 371 aufgehobenen Oberbergpolizeilichen Vorschriften erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt sind, in Kraft.

München, den 31. Juli 1946.

Oberbergamt.

I. V. Nagelmann.

Anhang

Aus dem Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. 61).

§ 8

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wesentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

§ 9

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des § 1 zuwider unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung

Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitze derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubnis hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des § 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des § 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche § 1 Abs. 1 Anwendung findet, übertritt.

Oberbergpolizeiliche Vorschrift

zur Durchführung der Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München vom 31. 7. 1946

§ 1: Mit Rücksicht auf die derzeitige Papierknappheit wird die Durchführung des § 366 Abs. 1 bis 3 für die Dauer eines Jahres ausgesetzt.

§ 2: Um der Belegschaft die Kenntnisnahme der Oberbergpolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen, sind diese bis zum Wirksamwerden des § 366 Abs. 1 bis 3 in vollem Wortlaut an mehreren gut sichtbaren Stellen im Betriebe auszuhängen.

Das Bergamt hat die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.

§ 3: Diese Vorschrift tritt gleichzeitig mit den Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München vom 31. 7. 1946 in Kraft.

München, den 31. Juli 1946.

OBERBERGAMT
i. V.: Nagelmann.